



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Herrn Präsidenten
Kay Barthel
Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt
Kavalierstraße 31
06844 Dessau-Roßlau

Städte- und Gemeindebund
Sternstraße 3
☒ Postfach 4009
39015 Magdeburg
☎ 0391/ 5924-300
Fax: 0391/ 5924-444
post@sgsa.info

Landkreistag
Albrechtstraße 7
☒ Postfach 3663
39011 Magdeburg
☎ 0391/ 56531-0
Fax: 0391/ 56531-90
verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Website
<http://www.kommunales-st.de>

Magdeburg, 19. November 2020

Sonderbericht „Hinweise und Empfehlungen zur Evaluation des Kinderförder- gesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KiföG)“

Ihr Schreiben vom 13. November 2020 – 02040_SB_KiföG

Sehr geehrter Herr Präsident Barthel,

für die Übersendung des von Ihnen in der vergangenen Woche öffentlich vorgestellten zweiten Teil des Sonderberichts „Prüfung der Finanzierung der Kindertageseinrichtungen und -tagespflege nach dem Kinderförderungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KiföG)“ bedanken wir uns. Nachfolgend geben wir zu den im Bericht getroffenen Feststellungen eine erste Einschätzung ab:

Soweit im Bericht auf eine mehr als Verdoppelung der KiföG-Ausgaben im Zeitraum 2012 bis 2019 hingewiesen wird, überrascht uns diese Feststellung nicht. Die Kommunalen Spitzenverbände haben in ihren Stellungnahmen immer wieder darauf aufmerksam gemacht, dass die landesrechtliche Ausgestaltung der Kindertagesbetreuung in Sachsen-Anhalt mit einem im bundesweiten Vergleich sehr weiten Rechtsanspruch die öffentlichen Haushalte von Land und Kommunen dauerhaft überfordert.

Leider hat der Landesgesetzgeber seine Augen vor der offenkundigen Entwicklung verschlossen. Stattdessen sind insbesondere mit dem KiföG 2013 wesentliche

Grundlagen für die heutigen Kostenbelastungen gelegt worden, nicht nur durch Ausweitungen des Rechtsanspruchs, sondern besonders durch die veränderte Rolle der freien Träger im KiföG-Leistungssystem, durch das neu eingefügte Entgeltmodell.

Auch die zwischenzeitliche Evaluierung des Landesgesetzes durch das Zentrum für Sozialforschung und die dazu geführte parlamentarische Diskussion haben nicht zu einer Reduktion der Kosten geführt, sondern eher zu einer Erhöhung der Kostenbelastungen beigetragen.

Soweit im Bericht des Landesrechnungshofs kritisiert wird, dass das Land den Kostenanstieg überwiegend zu tragen hat, weisen wir diese Kritik als zu undifferenziert und in der Sache auch falsch zurück.

Die Kinderbetreuung ist keine tradierte kommunale Pflichtaufgabe, jedenfalls nicht in der gegenwärtigen bundes- und landesrechtlichen Ausgestaltung des Rechtsanspruchs auf Kinderbetreuung. Tatsächlich sind die Sicherstellung und Gewährleistung des Rechtsanspruchs auf Kinderbetreuung den Kommunen durch bundes- und landesgesetzliche Regelungen als Aufgaben zugewiesen worden.

Die Frage eines konnexitätsgerechten Ausgleichs gemäß Art. 87 Abs. 3 der Landesverfassung war immer wieder zwischen dem Land und seinen Kommunen streitig und auch mehrfach Gegenstand von Verfahren vor dem Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt (LVerfG LSA). Leider fanden die Kommunen beim LVerfG LSA regelmäßig keine Unterstützung. Immerhin hat das LVerfG mit seiner Entscheidung vom 20. Oktober 2015 - LVG 2/14 (s. dort unter Rz. 96) - anerkannt, dass seine KiföG-Rechtsprechung vom 8. Dezember 1998 - LVG 19/97 - zumindest teilweise falsch war. Aus kommunaler Sicht ein schwacher Trost!

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 7. Juli 2020 - 2 BvR 696/12 - dürfte allerdings die Rechtsprechungslinie des LVerfG Sachsen-Anhalt auch im Weiteren so nicht mehr haltbar sein. Der Landesgesetzgeber wird sich der Frage der Konnexität auch im Bereich des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung umfassend stellen müssen.

Der Finanzierungsanteil des Landes an den Kosten der Kindertagesbetreuung ist deshalb auch keineswegs zu hoch. Im Gegenteil, wenn sich der Landesgesetzgeber der Frage des konnexitätsgerechten Ausgleichs von Anfang an verfassungskonform gestellt hätte, wäre der Landesanteil an der KiföG-Finanzierung heute deutlich höher.

Im Übrigen bestreiten wir eine einseitige Verlagerung der Kosten zu Lasten des Landes. Eine im Auftrag des Arbeitskreises „Große kreisangehörige Städte“ des Städte- und Gemeindebundes eingerichtete Arbeitsgruppe hatte sich im Jahr 2016 intensiv mit der Kostenentwicklung in der Kindertagesbetreuung befasst und festgestellt, dass das KiföG zu Lasten der Gemeinden unzureichend finanziert ist.

Der Bericht zeigt auf, dass die Landeszuweisungen in 2015 um rd. 78 Mio. Euro und in 2016 um rd. 67 Mio. Euro zu niedrig bemessen waren, Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen nicht mit eingerechnet. Das bedeutet, dass die Gemeinden einen

ganz erheblichen Teil der KiföG-Kosten tragen. Daran hat sich auch durch neuerliche Änderungen des KiföG nichts geändert.

Die vielfältigen Gründe für die unzureichende Finanzierung können dem als Anlage beigefügten Bericht der Arbeitsgruppe des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt entnommen werden.

Soweit der Landesrechnungshof die Empfehlung landesweiter Vorgaben für die Qualität der Kinderbetreuung und auch die Höhe der Betriebskosten fordert, ist kritisch anzumerken, dass zentrale Vorgaben einer kommunal verantworteten Aufgabenträgerschaft diametral entgegenstehen. Falls aber der Landesgesetzgeber gleichwohl die Notwendigkeit einheitlicher Regelungen sieht, muss er sie selbst treffen, auch um ggf. „großzügige“ Gerichte in die Schranken zu verweisen.

Erwartungen, Rahmenverträge zwischen den Anbieterverbänden und den kommunalen Spitzenverbänden könnten über die Festlegung einheitlicher Standards zu einer Kostenbegrenzung führen, sind nicht Erfolg versprechend, denn die Anbieterseite hat regelmäßig kein Interesse an wirksamen Kostenbegrenzungen.

Das mit dem KiföG 2013 eingeführte Entgeltmodell hat sich deshalb gerade nicht bewährt, sondern ist eine entscheidende Ursache für heutige Kostenentwicklungen. Letztlich waren es die Verbände der freien Träger in Sachsen-Anhalt, die das Modell der Entgeltfinanzierung auch im Bereich der Kinderbetreuung politisch durchgesetzt haben. Mit Ausnahme der Landes Mecklenburg-Vorpommern ist kein anderes Land den Weg Sachsen-Anhalts gegangen. Andere Länder sind demgegenüber sehr bewusst bei der Zuwendungsfinanzierung auf der Grundlage des § 74a SGB VIII geblieben, denn aus dem Bereich der Sozialhilfe liegen hinreichend Erfahrungen vor, dass eine Entgeltfinanzierung auf der Grundlage von Vereinbarungen mit den Leistungserbringern zu höheren Kosten führt.

Ausdrücklich begrüßen wir die in Ihrer Pressemitteilung vom 13. November 2020 formulierte Anregung, eine Übernahme der Horte in das Schulgesetz zu prüfen.

Für ein Gespräch stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt



Heinz-Lothar Theel
Geschäftsführendes
Präsidialmitglied
Landkreistag Sachsen-Anhalt